Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 07.02.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:15 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Haas, Reiner
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Schmitt, Jutta

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Seubert, Elmar entschuldigt

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.01.2024 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Es liegen keine Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung für eine Bekanntmachung vor.

TOP 3 Bestätigung des Kommandanten und der stellvertretenden Kommandanten der FF Neubrunn

Sachverhalt:

Die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Neubrunn wählten in ihrer Dienstversammlung am 13.01.2024 einen Kommandanten, den Stellvertreter und einen weiteren stellvertretenden Kommandanten. Der bisherige Kommandant Holger Pfeuffer sowie die bisherigen stellvertretenden Kommandanten Gerd Kemmer und Sebastian Reinhart stellten sich wieder zur Wahl.

Herr Holger Pfeuffer wurde von den Aktiven zum Kommandanten, Herr Gerd Kemmer zum stellvertretenden Kommandanten und Herr Sebastian Reinhart zum weiteren stellvertretenden Kommandanten der Freiw. Feuerwehr Neubrunn gewählt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Eine positive Stellungnahme des Kreisbrandrates liegt bereits vor.

Die gewählten Kommandanten müssen nun durch den Markt Neubrunn bestätigt werden.

Beschluss:

Herr Holger Pfeuffer wird als Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Neubrunn bestätigt. Herr Gerd Kemmer wird als stellvertretender Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Neubrunn bestätigt. Herr Sebastian Reinhart wird als weiterer stellvertretender Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Neubrunn bestätigt.

Gemeinderat Sebastian Reinhart hat wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4	**Bauantrag, Neubau einer Doppelgarage Fl.Nr. 3148/5 Gem. Neubrunn; Beschluss**

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau einer Doppelgarage

Ort: Fl.Nr. 3148/5, Gem. Neubrunn

Unterlagen vom: 08.11.2023

Eingang der Unterlagen Gde. am: 11.01.2024

Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
O im Innenbereich nach § 34 BauGB
X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans Kirchenberg, WA-Gebiet

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: nein
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

Die notwendige Befreiung wird wie folgt beantragt und begründet:

Hiermit wird folgende Befreiung von den Punkten 4.1 und 4.3 des B-Plans sowie § 2 der Bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung beantragt.

Auf Grund der Hanglage und der begrenzten Grundstücksfläche bei gleichzeitiger Vorgabe mindestens 3 Stellplätze zu errichten, ist der abstand zu der Verkehrsfläche mit der Garage nicht einzuhalten. Da die Sicht auf die Verkehrsfläche durch den geplanten Garagenbau nicht eingeschränkt ist bitten wir um die Befreiung von den oben genannten Punkten.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt, bis weitere Informationen vom Landratsamt Würzburg kommen.

Erster Bürgermeister Heiko Menig hat wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

vertagt Ja 13 Nein 0

TOP 5	Bauantrag, Umbau und Neugestaltung der Eingangsüberdachung Mitnahmemarkt, Fl.Nr. 15618 Gem. Neubrunn; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Umbau und Neugestaltung der Eingangsüberdachung Mitnahmemarkt

Ort: Fl.Nr. 15618, Gem. Neubrunn

Unterlagen vom: 12.01.2024

Eingang der Unterlagen Gde. am: 15.01.2024

Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
O im Innenbereich nach § 34 BauGB
X im Gültigkeitsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Möbel Spitzhüttl, SO-Gebiet

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	-
Nachbarunterschriften vollständig:	nein
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Weitere Hinweise:

-

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 6	Bauleitplanverfahren für die Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlagen Neubrunn Nord, Neubrunn SÜD, und Neubrunn Nordost. Aufstellungsbeschlüsse

Bauleitplanverfahren für die Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlagen Neubrunn Nord, Neubrunn SÜD, und Neubrunn Nordost. Aufstellungsbeschlüsse

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Vergleich zur letzten Behandlung im GR hinsichtlich Umgriff für die PV-Fläche (Teilfläche Nordost) angepasst. Die betroffenen Grundstücke bleiben gleich. So wurde der Zuschnitt der PV-Fläche im Bereich der WEA in Neubrunn noch einmal verändert. Der Abstandskreis der WEA ist nun komplett freigehalten, um keinen Antrag zur Unterschreitung der Baulast einreichen zu müssen. Die Fläche beträgt so weiterhin etwa 18 ha.

8. Flächennutzungsplanänderung für drei Solarparks Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Anlass und Ziel der Planung
Die Marktgemeinde Neubrunn beabsichtigt in ihrem Gemeindegebiet die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik in drei Solarparks mit einer Fläche von ca. 51 ha zu schaffen. Dies entspricht in etwa 1,92 % der Gemeindefläche.

Die Gemeinde unterstützt damit das Ziel, im Rahmen der Anwendbarkeit des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) die Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien weiter auszubauen, um somit einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele zu leisten.

Gemäß dem § 2 EEG 2021 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB handelt, ist für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich. Diese sind nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Neubrunn stellt die Änderungsbereiche bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, so dass dieser zu ändern ist. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Änderungsbereiche werden als Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt.

Lage und Größe der Änderungsbereiche
Die Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Änderungsbereiche. Sie liegen nördlich, nordöstlich und
südöstlich von Neubrunn in der bisher landwirtschaftlich genutzten Feldflur.

Sie umfassen folgende Flächen und Flurstücke der Gemarkung Neubrunn:

Änderungsbereich „Solarpark Nord“, ca. 15 ha: FlurNrn. 13648, 13650, 13652, 13654, 13656, 13661, 14478, 14482, 14492, 14498, 14506, 13646, 13585. 14488, 14501, 13662.

Änderungsbereich „Solarpark Süd“, ca. 16 ha: 18453, 18454, 18455, 18456, 18458, 18462, 18463, 18466, 18470, 18476, 18479, 18482, 18486, 18492, 18464, 18474, 18480, 18489.

Änderungsbereich „Solarpark Nordost“, ca. 18 ha: FlurNrn. 21020, 21021, 21022, 21024, 21028, 21033, 21034, 21035, 21936, 21039, 21040 und 21042.

Planungsrechtliche Situation
Landes- und Regionalplanung
Die Gemeinde Neubrunn folgt mit der Flächenausweisung dem Ziel des *Landesentwicklungsprogramms*
Bayern 2023, nachdem erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen (LEP 6.2.1 (Z)).

Ferner soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen
Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (LEP 6.2.3 (G)). Diesem Grundsatz wird insbesondere im Bereich des „Solarparks Nordost“ Rechnung getragen.

Gemäß *Regionalplan der Region Würzburg* (2) (5.2.2 G) soll bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und

eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

In der zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken vorliegenden „Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Würzburg“ (Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger Stand: 22.02.2022) sind die Änderungsbereiche als Flächen mit überwiegend mittlerem bis teils hohem Raumwiderstand gekennzeichnet.

Bebauungsplan Sondergebiet (SO) "Solarpark Neubrunn Nordost“ Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Anlass und Ziel der Planung

Die Marktgemeinde Neubrunn beabsichtigt im Nordosten des Gemeindegebiets Neubrunn die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik schaffen. Die Gemeinde unterstützt damit das Ziel, im Rahmen der Anwendbarkeit des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) die Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien weiter auszubauen, um somit einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele zu leisten.

Gemäß dem § 2 EEG 2021 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB handelt, ist für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Neubrunn Nordost“ soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen werden.

Lage und Größe des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Nordost“ liegt ca. 1 km nordöstlich der Ortslage von Neubrunn in der bisher landwirtschaftlich genutzten Feldflur, westlich des Waldgebiets am Ameisenberg.

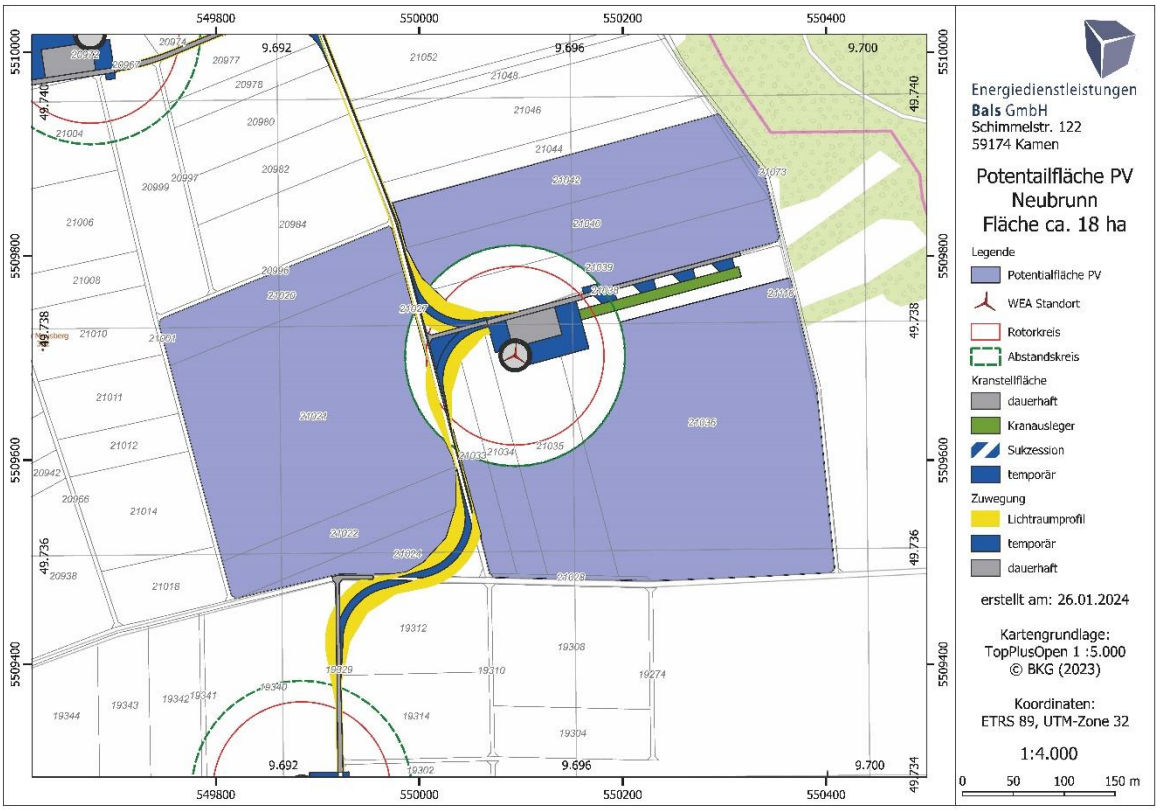

Er umfasst eine Fläche von ca. 18 ha und beinhaltet die Flurstücke mit den FlurNummern 21020, 21021(T), 21022(T), 21024(T), 21028, 21033(T), 21034(T), 21035(T), 21936(T=jeweils Teilflächen), 21039(T), 21040(T) und 21042. Die Wegegrundstücke 21027 und 21038 liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Zuschnitt des Geltungsbereichs ist bedingt durch

notwendige Infrastrukturflächen für eine Windenergieanlage auf Teilflächen des Flurstücks FlurNr. 21035.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt
- im Norden, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Wege und angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Osten grenzen teilweise Waldflächen an.

Geplante Anlage:
Geplant ist eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage (FFPV) mit Modulausrichtung nach Süden und Modulneigung zwischen 12-20°. Die Leitungstrasse wird im Gemeindegebiet weitestgehend über öffentliche Wege geführt. Zusammen mit anderen Leitungstrassen soll sie von der Gemeindegrenze gemeinsam zum geplanten Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk „Remlingen“ geführt werden.

Planungsrechtliche Situation
Landes- und Regionalplanung
Die Gemeinde Neubrunn folgt mit der Flächenausweisung dem Ziel des *Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023*, nachdem erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen (LEP 6.2.1 (Z)).

Ferner soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (LEP 6.2.3 (G)).

Gemäß *Regionalplan der Region Würzburg* (2) (5.2.2 G) soll bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

In der zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken vorliegenden „Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Würzburg“ (Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger Stand: 22.02.2022) ist der Geltungsbereich für den „Solarpark Neubrunn Nordost“ als Fläche mit hohem Raumwiderstand (Vorrangfläche für die Windkraftnutzung (WK 19)) gekennzeichnet. Die Bauleitplanung folgt aber gerade hier dem oben genannten Grundsatz der die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik mit der Windenergienutzung räumlich zusammenzuführen.

Flächennutzungsplan
Der wirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Neubrunn stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Das künftige Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik" kann somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, was eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Folge hat. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Bebauungsplan
Um die planungsrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen an die Bauleitplanung zu erfüllen, wird ein Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht aufgestellt. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen werden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Nordost“.

Bebauungsplan Sondergebiet (SO) "Solarpark Neubrunn Süd“
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Anlass und Ziel der Planung
Die Marktgemeinde Neubrunn beabsichtigt im Süden des Gemeindegebiets Neubrunn die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik schaffen. Die Gemeinde unterstützt damit das Ziel, im Rahmen der Anwendbarkeit des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) die Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien weiter ausbauen, um somit einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele zu leisten.

Gemäß dem § 2 EEG 2021 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB handelt, ist für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Neubrunn Süd“ soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen werden.

Lage und Größe des Geltungsbereichs
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Süd“ liegt ca. 1,8 km südöstlich der Ortslage von Neubrunn in der bisher landwirtschaftlich genutzten Feldflur, unmittelbar südlich der Kreisstraße Wü 17 zwischen Neubrunn und Unteraltertheim.

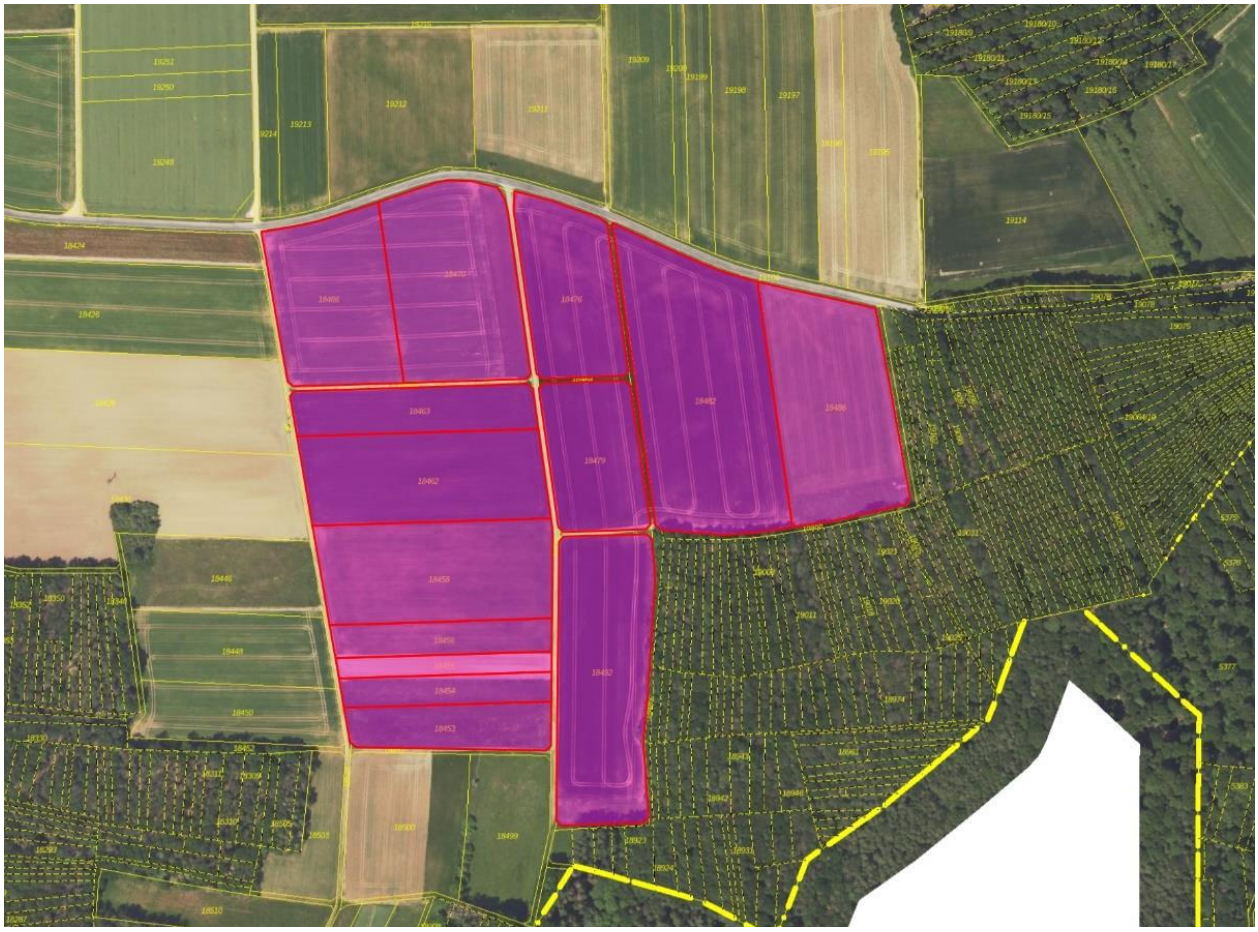

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Neubrunn umfasst eine Fläche von knapp 16 ha und beinhaltet die Flurstücke mit den FlurNummern 18453, 18454, 18455, 18456, 18458, 18462, 18463, 18466, 18470, 18476, 18479, 18482, 18486, 18492. Weiterhin liegen folgende Weggrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans: FlurNr. 18464, 18474, 18480, 18489.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt
- im Norden durch die Kreisstraße Wü 17,
- im Osten durch Wald,
- im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Wege und angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche.

<u>Geplante Anlage:</u>
Geplant ist eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage (FFPV) mit Modulausrichtung nach Süden und Modulneigung zwischen 12-20°.

Die Leitungstrasse wird im Gemeindegebiet weitestgehend über öffentliche Wege geführt. Zusammen mit anderen Leitungstrassen soll sie von der Gemeindegrenze gemeinsam zum geplanten Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk „Remlingen“ geführt werden.

<u>Planungsrechtliche Situation</u>
Landes- und Regionalplanung
Die Gemeinde Neubrunn folgt mit der Flächenausweisung dem Ziel des *Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023*, nachdem erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen (LEP 6.2.1 (Z)).

Ferner soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (LEP 6.2.3 (G)).

Gemäß *Regionalplan der Region Würzburg* (2) (5.2.2 G) soll bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

In der zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken vorliegenden „Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Würzburg“ (Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger Stand: 22.02.2022) ist der Geltungsbereich für den „Solarpark Neubrunn Süd“ als Fläche mit überwiegend mittlerem Raumwiderstand (Lage im Wasserschutzgebiet Zone III des Trinkwasserschutzgebiet „Werbach“) gekennzeichnet.

Flächennutzungsplan
Der wirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Neubrunn stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Das künftige Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik" kann somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, was eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Folge hat. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Bebauungsplan
Um die planungsrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen an die Bauleitplanung zu erfüllen, wird ein Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht aufgestellt. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen werden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Süd“.

Bebauungsplan Sondergebiet (SO) "Solarpark Neubrunn Nord“
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Anlass und Ziel der Planung

Die Marktgemeinde Neubrunn beabsichtigt im Norden des Gemeindegebiets Neubrunn die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik schaffen. Die Gemeinde unterstützt damit das Ziel, im Rahmen der Anwendbarkeit des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) die Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien weiter ausbauen, um somit einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele zu leisten.

Gemäß dem § 2 EEG 2021 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB handelt, ist für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Neubrunn Nord“ soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen werden.

Lage und Größe des Geltungsbereich

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Neubrunn umfasst eine Fläche von ca. 15 ha und beinhaltet die Flurstücke mit den FlurNummern 13648, 13650, 13652, 13654, 13656, 13661, 14478, 14482, 14492, 14498, 14506. Weiterhin liegen folgende Weggrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans: FlurNr. 13646, 13585. 14488, 14501, 13662.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt
- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen und ein Waldstück im Nordosten,
- im Osten durch Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg und
- im Westen durch Wald.

Geplante Anlage:
Geplant ist eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage (FFPV) mit Modulausrichtung nach Süden und Modulneigung zwischen 12-20°.

Die Leitungstrasse wird im Gemeindegebiet weitestgehend über öffentliche Wege geführt. Zusammen mit anderen Leitungstrassen soll sie von der Gemeindegrenze gemeinsam zum geplanten Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk „Remlingen“ geführt werden.

Planungsrechtliche Situation
Landes- und Regionalplanung
Die Gemeinde Neubrunn folgt mit der Flächenausweisung dem Ziel des *Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023*, nachdem erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen (LEP 6.2.1 (Z)).

Ferner soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (LEP 6.2.3 (G)).

Gemäß *Regionalplan der Region Würzburg* (2) (5.2.2 G) soll bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland- Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

In der zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken vorliegende „Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Würzburg“ (Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger Stand: 22.02.2022) ist der Geltungsbereich für den „Solarpark Neubrunn Nord“ mit überwiegend mittlerem Raumwiderstand (Vorliegen von landwirtschaftlichen Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit) bis geringem Raumwiderstand dargestellt.

Flächennutzungsplan
Der wirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Neubrunn stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Das künftige Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik" kann somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, was eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Folge hat. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Bebauungsplan
Um die planungsrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen an die Bauleitplanung zu erfüllen, wird ein Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht aufgestellt. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen werden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Nord“.

Beschluss:

1.

8. Flächennutzungsplanänderung für drei Solarparks – Sonstige Sondergebiete (SO) – Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat der Gemeinde Neubrunn beschließt, die im Lageplan gekennzeichneten Änderungsbereiche Sonstige Sondergebiete (SO) „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ darzustellen.

Die Änderung umfasst folgende Flächen und Flurstücke:

−Änderungsbereich „Solarpark Nord“, ca. 15 ha: FlurNrn. 13648, 13650, 13652, 13654, 13656, 13661, 14478, 14482, 14492, 14498, 14506, 13646, 13585. 14488, 14501, 13662, Gemarkung Neubrunn.

-Änderungsbereich „Solarpark Süd“, ca. 16 ha: 18453, 18454, 18455, 18456, 18458, 18462, 18463, 18466, 18470, 18476, 18479, 18482, 18486, 18492, 18464, 18474, 18480, 18489, Gemarkung Neubrunn.

−Änderungsbereich „Solarpark Nordost“, ca. 20 ha: FlurNrn. 21020, 21021, 21022, 21024, 21028, 21033, 21034, 21035, 21936, 21039, 21040 und 21042, Gemarkung Neubrunn.

Es ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Anlage:
Lageplan Änderungsbereiche, M. 1:5.000

Gemeinderat Peter Dengel hat wegen persönlicher Beteiligung gem. Art 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 5

2.

Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Nordost“ – Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat der Gemeinde Neubrunn beschließt, für den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich den Bebauungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Nordost“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 18 ha und beinhaltet die Flurstücke mit den FlurNummern 21020, 21021(T), 21022(T), 21024(T), 21028, 21033(T), 21034(T), 21035(T), 21936(T=jeweils Teilflächen), 21039(T), 21040(T) und 21042, Gemarkung Neubrunn.

Es ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

Lageplan PV-Freiflächen-Projekte an der Kabeltrasse UW Remlingen, M. 1:12.000
(Quelle: Energiedienstleistungen Bals GmbH, 25.09.20323)

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 6

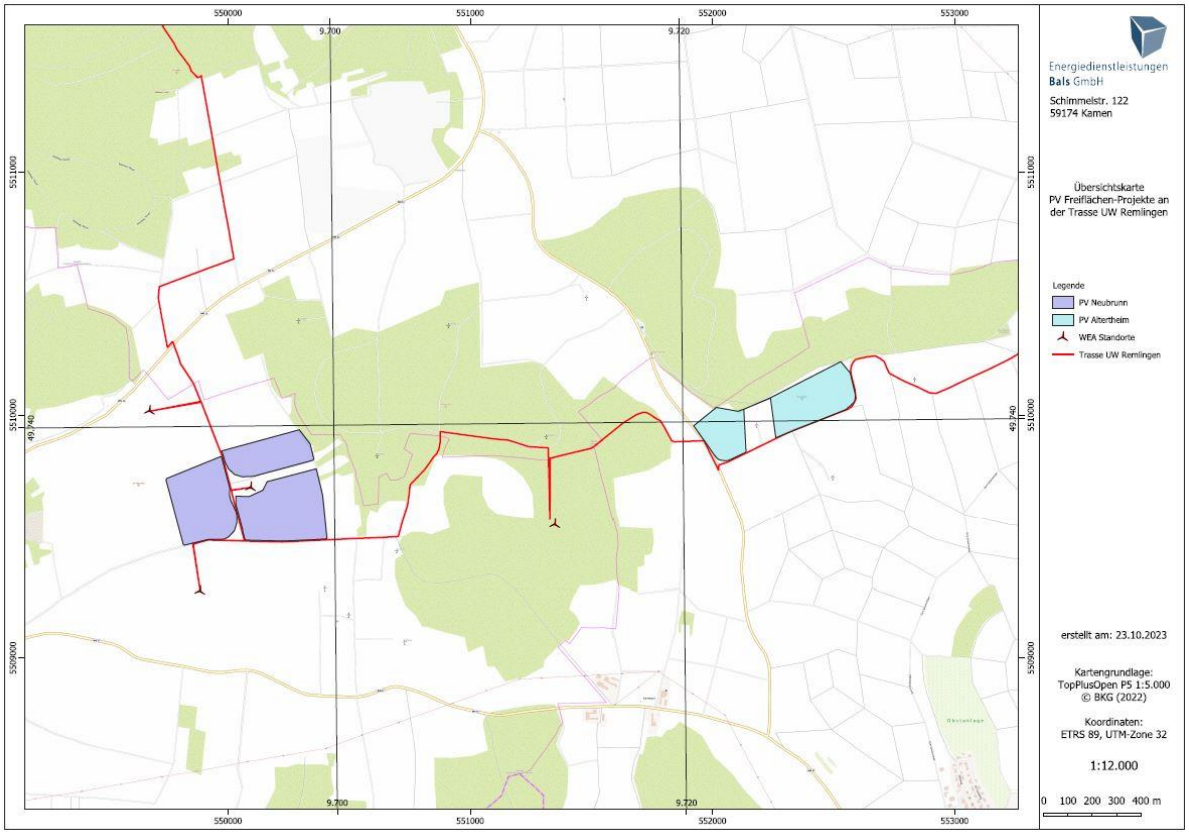

Lageplan Geltungsbereich **Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Nordost“**, M. 1:5.000

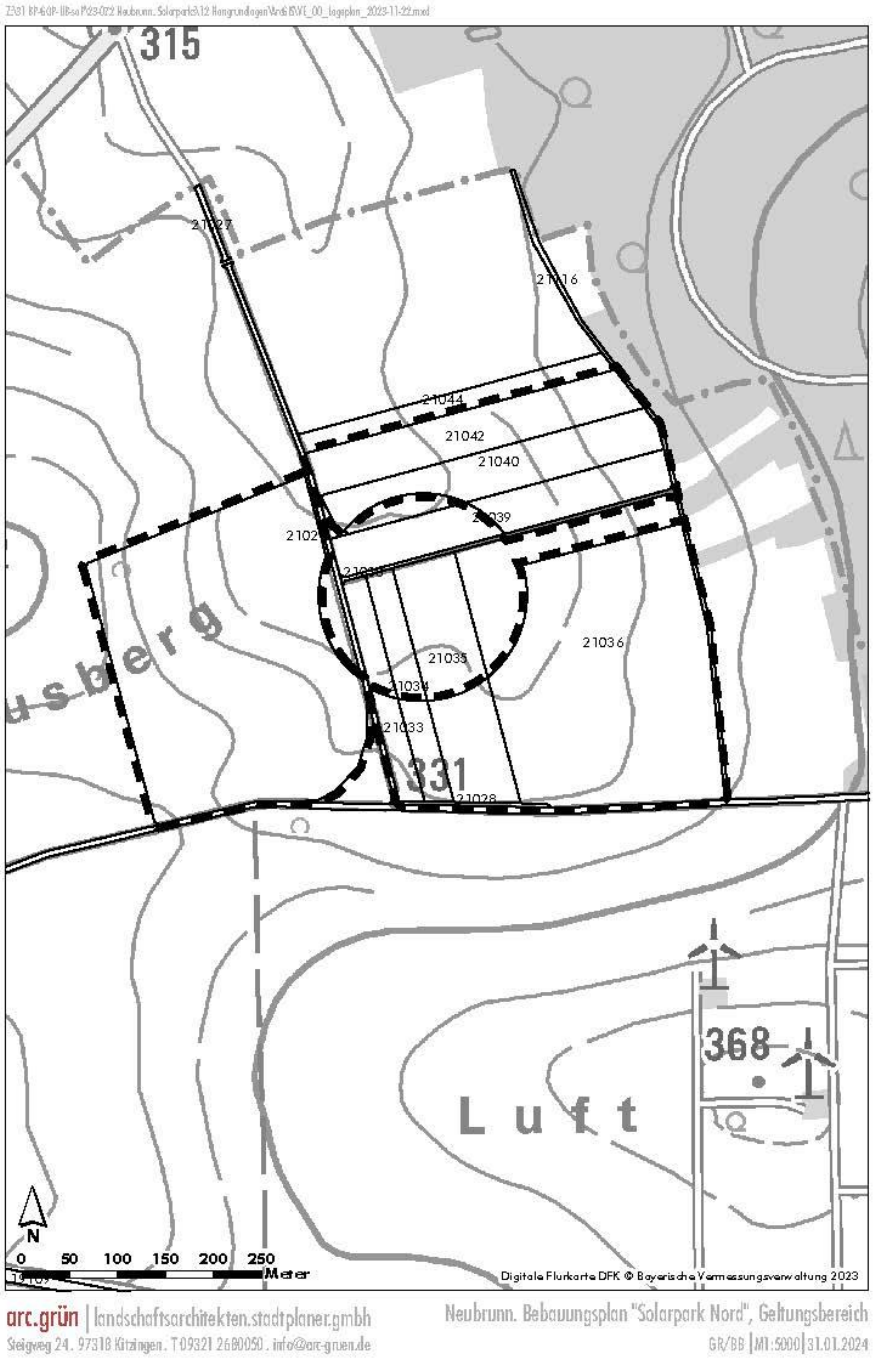

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24 . 97318 Kitzingen . T 09321 2680050 . info@arc-gruen.de

Neubrunn. Bebauungsplan "Solarpark Nord", Geltungsbereich
GR/BB | M1:5000 | 31.01.2024

3.

Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Süd“ – Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat der Gemeinde Neubrunn beschließt, für den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich den Bebauungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Süd“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 16 ha und beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 18453, 18454, 18455, 18456, 18458, 18462, 18463, 18466, 18470, 18476, 18479, 18482, 18486, 18492, 18464, 18474, 18480, 18489, Gemarkung Neubrunn.

Es ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

Lageplan Verlauf Kabeltrasse Windpark Altertheim und Neubrunn, M. 1:25.000
(Quelle: Energiedienstleistungen Bals GmbH, 25.09.20323)

Gemeinderat Peter Dengel hat wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 5

Lageplan Geltungsbereich **Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Süd“**, M. 1:5.000

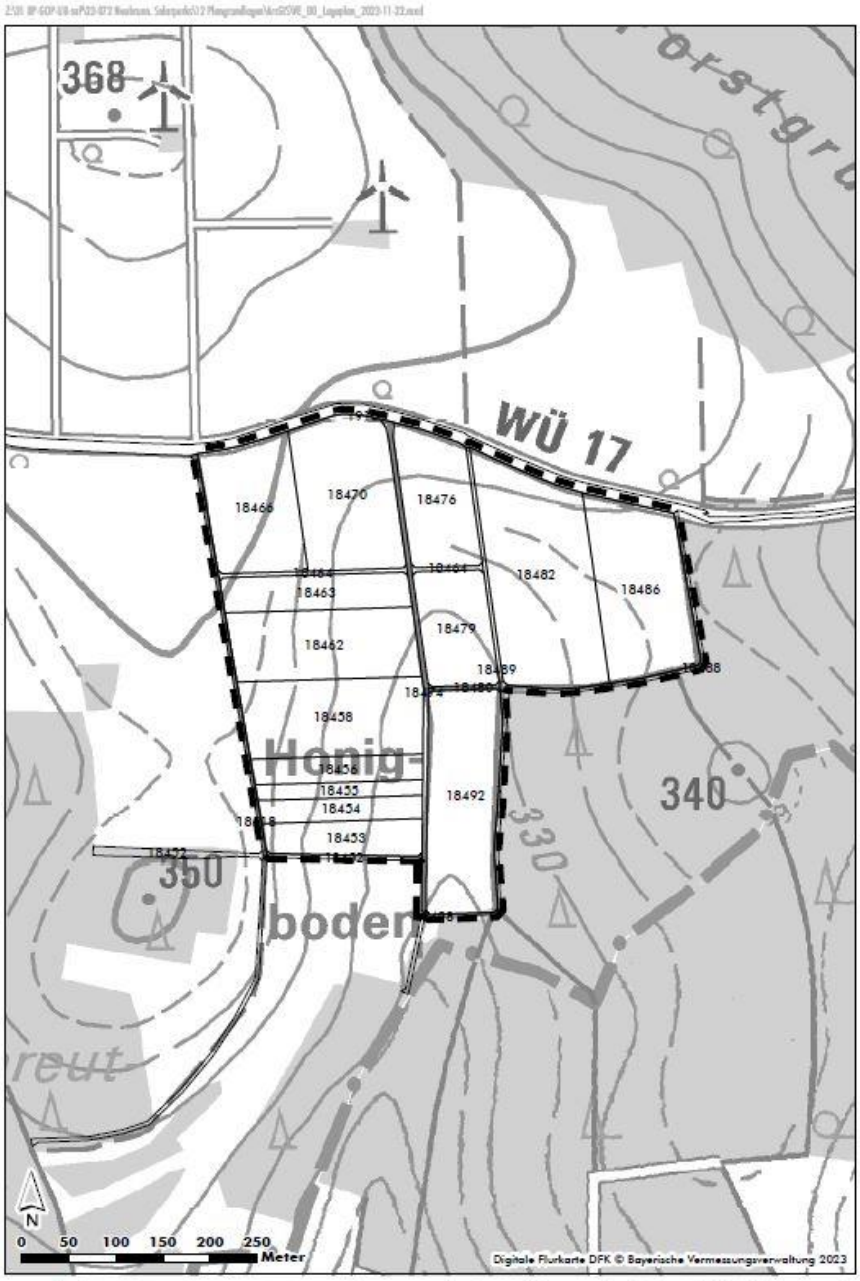

4.

Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Nord“ – Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat der Gemeinde Neubrunn beschließt, für den im Lageplan gekennzeichneten Geltungsbereich den Bebauungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Nord“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 15 ha und beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 13648, 13650, 13652, 13654, 13656, 13661, 14478, 14482, 14492, 14498, 14506, 13646, 13585, 14488, 14501, 13662, Gemarkung Neubrunn.

Es ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

Lageplan Verlauf Kabeltrasse Windpark Altertheim und Neubrunn, M. 1:25.000
(Quelle: Energiedienstleistungen Bals GmbH, 25.09.20323)

Gemeinderat Peter Dengel hat wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 5

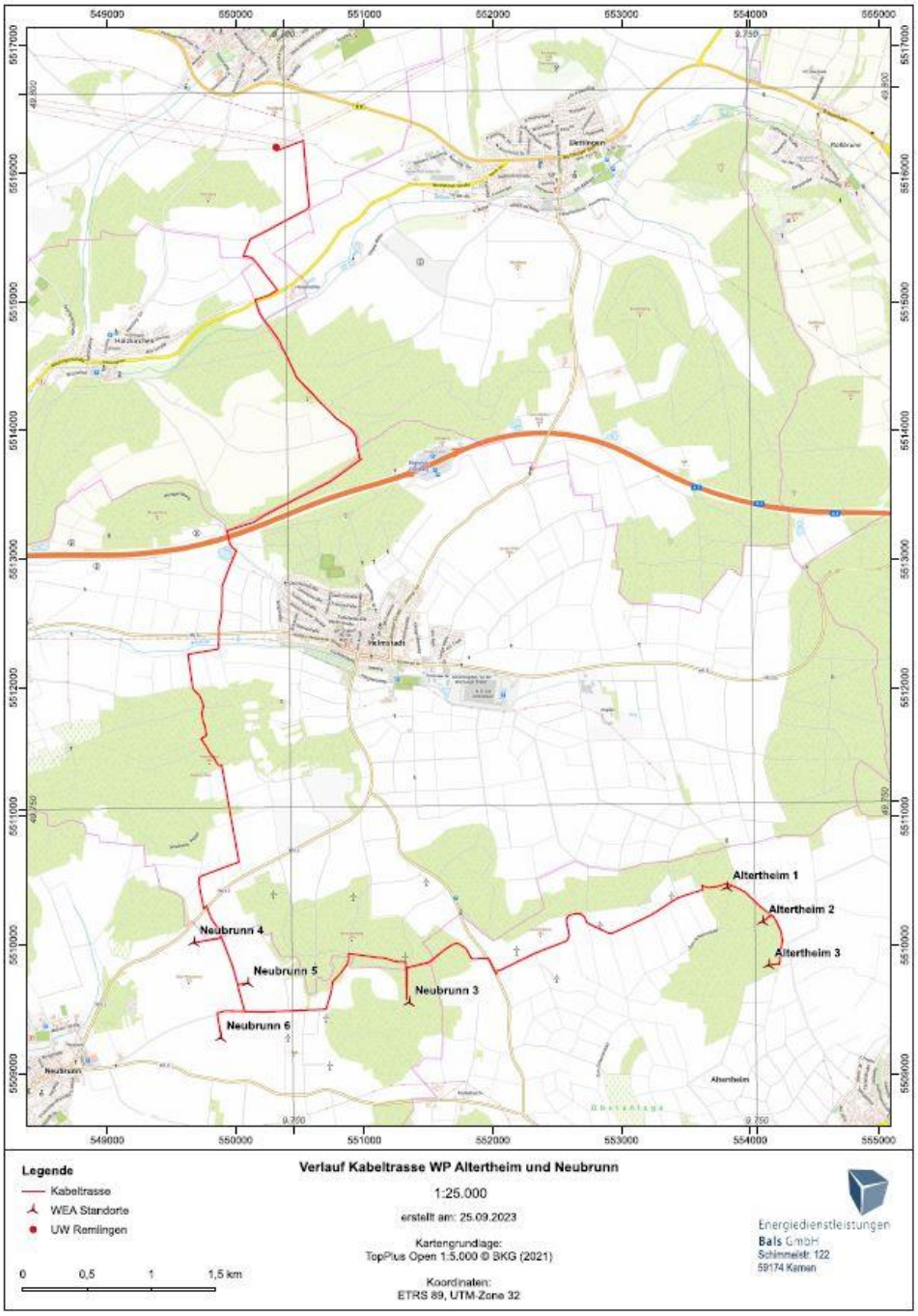

Lageplan Geltungsbereich **Sondergebiet (SO) „Solarpark Neubrunn Nord“**, M. 1:5.000

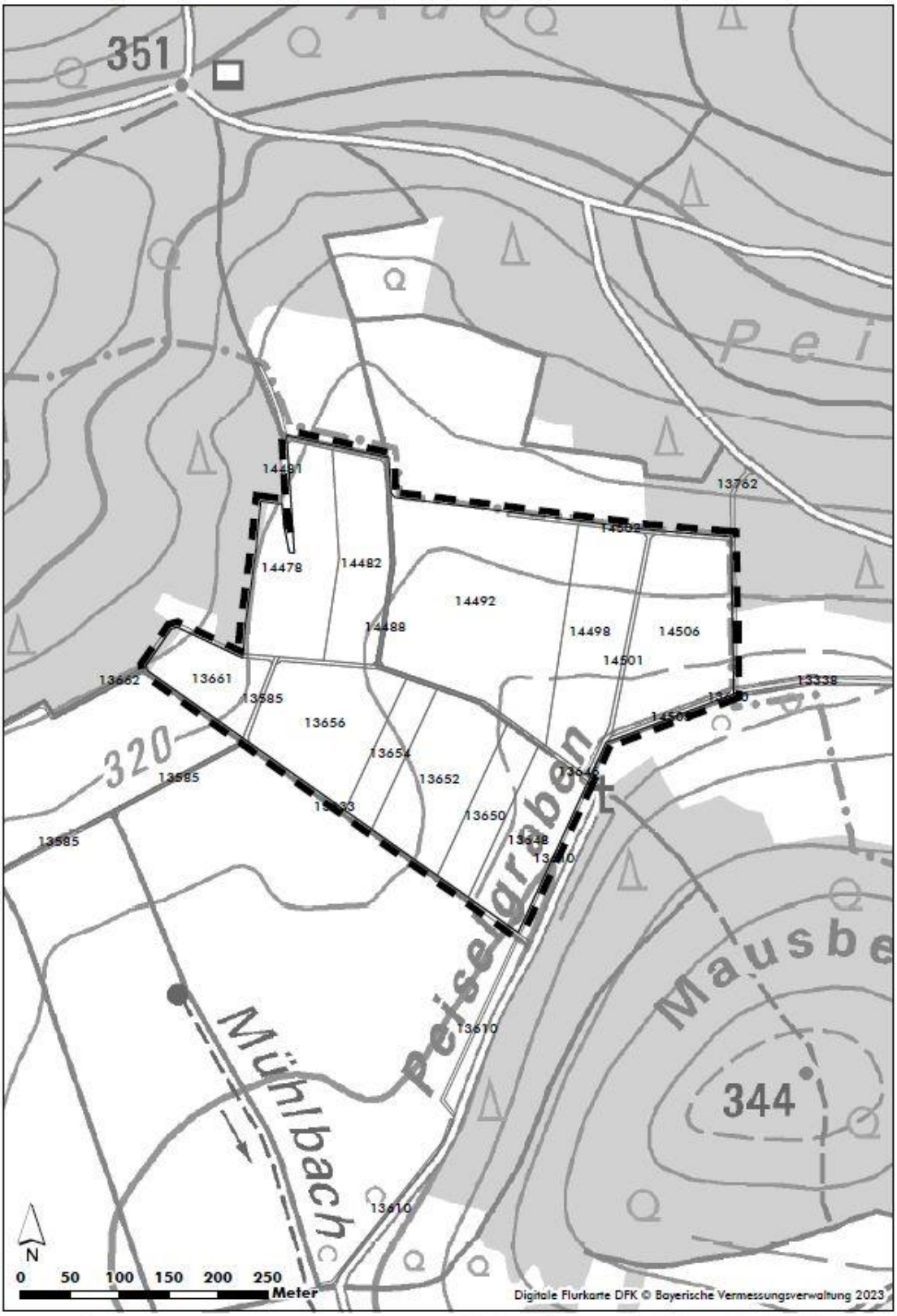

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24 . 97318 Kitzingen . T 09321 2680050 . info@arc-gruen.de

Neubrunn. Bebauungsplan "Solarpark Nord", Geltungsbereich
GR/BB | M1:5000 | 23.11.2023

mehrheitlich beschlossen

TOP 7	**Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 mit 162 m Nabenhöhe, Flnrn. 19340, 20972 und 21035 der Gemarkung Neubrunn, gdl. Einvernehmen; Beschluss**

Sachverhalt:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Neugenehmigung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG.

Die vollständigen Antragsunterlagen waren (aufgrund der Datenmenge) vollständig per Link im Vorfeld der Sitzung für die Räte einsehbar.

Auszugsweise Informationen:

Projektüberblick
Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 mit 162 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.000 kW.

Standort des Vorhabens
Die Windenergieanlagen sollen westlich der bestehenden Windenergieanlagen im Windpark Neubrunn errichtet werden. Die Flächen des neuen Windparks werden derzeit landwirtschaftlich (überwiegend Obstanbau) genutzt. Im Regionalplan Region Würzburg 2 des Regionalen Planungsverbandes Würzburg ist das Planungsgebiet als Windeignungsbereich WK 19 dargestellt.

Windenergieanlagen
Es sollen drei Windenergieanlagen gleichen Typs errichtet werden:
Anlagentyp: Enercon E 175
Nabenhöhe: 162 m
Rotordurchmesser: 175 m
Gesamthöhe: 249,5 m

Die WEA sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:
WEA 4: Flurstück 20972, Gemeinde Neubrunn
WEA 5: Flurstück 21035, Gemeinde Neubrunn
WEA 6: Flurstück 19340, Gemeinde Neubrunn

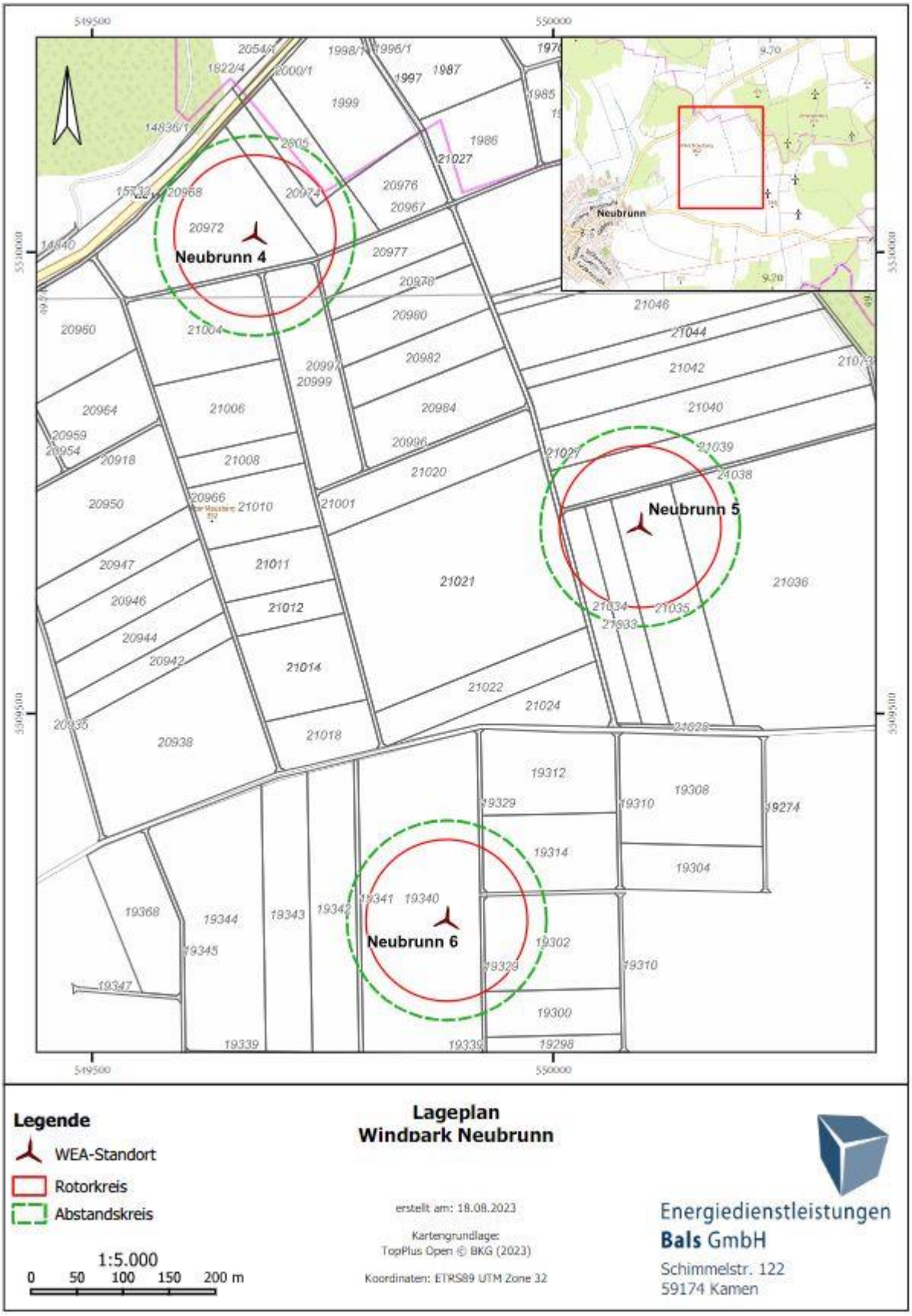
Neubrunn 4
Neubrunn 5
Neubrunn 6
Neubrunn
549500
550000
5530000
5509500
Legende
WEA-Standort
Rotorkreis
Abstandskreis
1:5.000
0 50 100 150 200 m
Lageplan
Windpark Neubrunn
erstellt am: 18.08.2023
Kartengrundlage:
TopPlus Open © BKG (2023)
Koordinaten: ETRS89 UTM Zone 32
Energiedienstleistungen
Bals GmbH
Schimmelstr. 122
59174 Kamen

Beschluss:

Im Rahmen des von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG umfassten Baugenehmigungsverfahrens wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

TOP 8	**Antrag auf Genehmigung einer 20-kv-MS-Trasse, Umspannwerk Remlingen; Beschluss**

Sachverhalt:

Die Umspannwerk Remlingen GmbH & Co KG plant die Realisierung einer 20kV-MS-Trasse zum Anschluss der Windenergieanlagen Altertheim (3WEA) und Neubrunn (4WEA) sowie der 4 PV Anlagen Altertheim, Neubrunn, Neubrunn- Nord und Neubrunn Süd an das öffentliche Stromnetz.

Die Arbeiten sollen voraussichtlich im IV. Quartal 2024 ausgeführt werden.

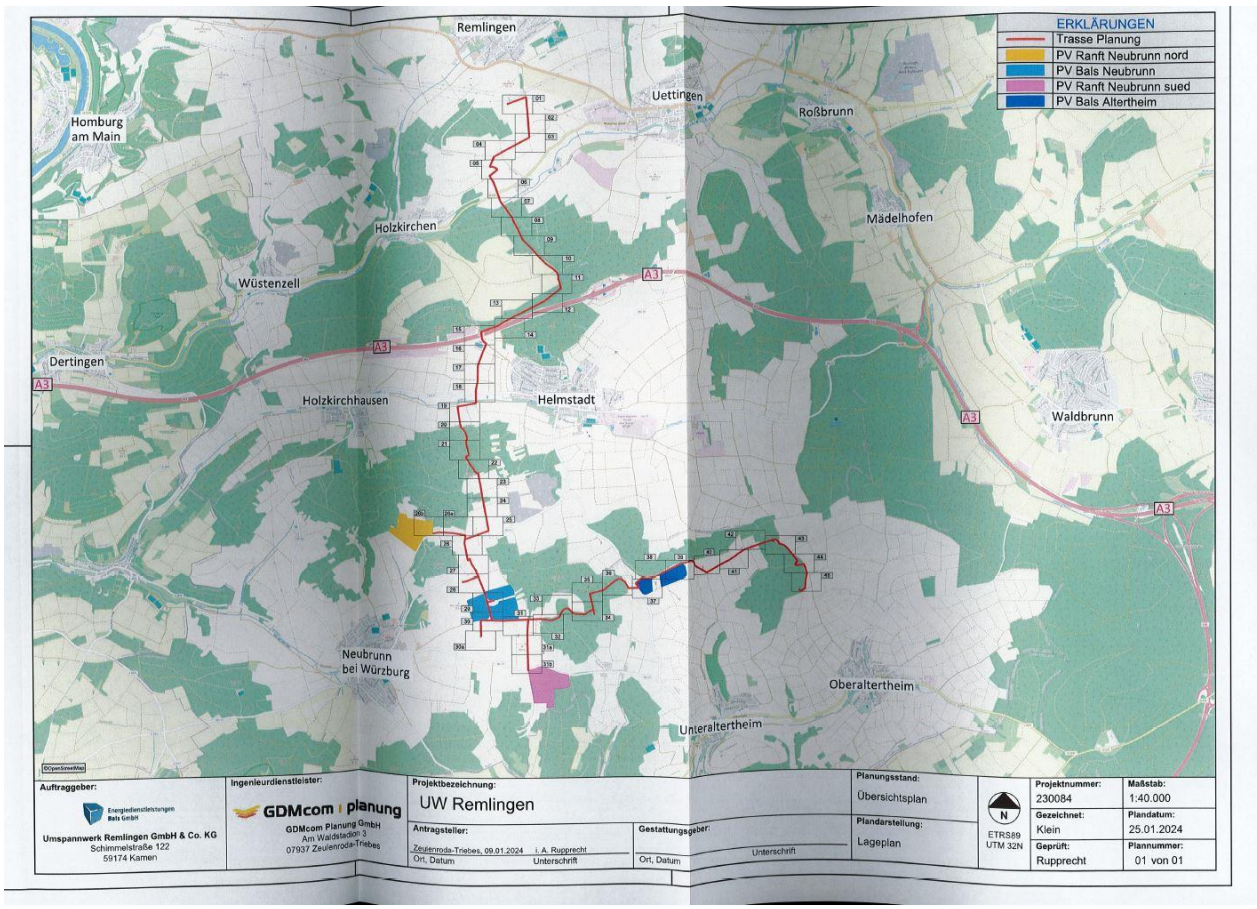

Beschluss:

Der Planung, Projekt-Nr.: 230084, der Umspannwerk Remlingen GmbH & Co KG zur Realisierung einer 20kV-MS-Trasse zum Anschluss der Windenergieanlagen Altertheim (3WEA) und Neubrunn (4WEA) sowie der 4 PV Anlagen Altertheim, Neubrunn, Neubrunn- Nord und Neubrunn Süd an das öffentliche Stromnetz, Plandatum 09.01.2024, wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

TOP 9	Zielabweichungsverfahren "Wohnfitz" Walldürn - Einordnung der eingegangenen Stellungnahmen, ergänzende Anhörung; Beschluss

Sachverhalt:

Auf Behandlung und Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 19.04.2023 wird Bezug genommen:

„Eine Stellungnahme erfolgt dahingehend, dass das mit der Verkaufsflächenerweiterung notwendige Zielabweichungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Konkurrenzgebot und der Nichteinhaltung des Beeinträchtigungsverbotes abgelehnt wird, weil die hiesige Möbelhausbestandssituation beeinträchtigt wird.“

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bittet mit E-Mail vom 22.01.2024 um erneute Stellungnahme der Stellen in Unterfranken, von deren Seite im Rahmen der letzten Beteiligung Bedenken vorgetragen wurden.

Die Stellungnahme Neubrunns wurde dabei wie folgt bewertet:

„Bezüglich der Abgrenzung des Einzugsgebiets ist festzuhalten, dass dieses auf Basis von Primärdaten von wohnfitz abgegrenzt und zoniert wurde. Neubrunn liegt an der Grenze zu Zone IV des Einzugsgebiets. Bereits innerhalb von Zone IV sind nur sehr geringe Zuführeffekte in Richtung Walldürn vorliegen aber vorhanden.

Durch die Strahlkraft und hervorgehobener Marktbedeutung von Möbel Spitzhüttl in Neubrunn (diese reicht ebenfalls weit über Neubrunn hinaus – insb. in Richtung Würzburg aber auch in Richtung des Main-Tauber Kreises) ist in Neubrunn selbst auf Grund des Angebots vor Ort keine Ausrichtung in Richtung Walldürn (Wohnfitz) vorhanden. Möbel Spitzhüttl besitzt lt. eigenen Angaben auf der Webseite eine Ausstellungsfläche von über 10.000 m² und ist damit aktuell ca. doppelt so groß wie wohnfitz im Bestand. Es ist davon auszugehen, dass der Anbieter seinerseits ebenfalls ein mit wohnfitz vergleichbares Einzugsgebiet erschließt. Entsprechend ist Abgrenzung des Einzugsgebiets aufgrund von Primärdaten objektiv und auch fachlich nachvollziehbar. Dabei wurde Möbel Spitzhüttl sowohl bei der Begründung für die Abgrenzung des Einzugsgebiets wie auch als Wettbewerber außerhalb des Einzugsgebiets vollumfänglich berücksichtigt.

Dies gilt auch für die Prognose der Auswirkungen des Vorhabens. So verteilen sich die ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte eines Vorhabens nicht nur innerhalb des Einzugsgebiets, sondern es werden auch andere Standorte außerhalb des Einzugsgebiets als Wettbewerber berücksichtigt und die Auswirkungen ermittelt. Es wäre nicht realistisch, dass Kunden aus dem Einzugsgebiet auch nur Möbelhäuser im Einzugsgebiet frequentieren. Kundenverflechtungen gehen gerade im Möbelhandel weit über das Einzugsgebiet des Vorhabens hinaus. So bestehen im Raum Tauberbischofsheim und Wertheim trotz Lage im Einzugsgebiet des Vorhabens darüber hinaus Verflechtungen in Richtung Würzburg, aber auch nach Aschaffenburg und teilweise bis nach Heilbronn. Insofern wurde Möbel Spitzhüttl bei der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens vollumfänglich berücksichtigt. Aufgrund der starken
Streuung der Umsatzverluste auf ein großes regionales und überregionales Einzugsgebiet sind die Umsatzumverteilungseffekte sowohl im Einzugsgebiet wie auch außerhalb des Einzugsgebiets sehr gering, Schädliche raumordnerische Auswirkungen i.S. des Beeinträchtigungsverbots sind sowohl im wie auch außerhalb des Einzugsgebiets und auch in Neubrunn auszuschließen.

Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass die IHK Würzburg-Schweinfurt in der Stellungnahme vom 12. Mai 2023 folgendes ausführt:

Aus Sicht der IHK Würzburg-Schweinfurt gibt es keine Einwände gegen das oben genannte Zielabweichungsverfahren. Auch die Firma Spitzhüttl in Neubrunn als Konkurrent sieht hier keine Probleme aufgrund der Entfernung zum Standort in Walldürn

Insofern sieht sich Möbel Spitzhüttl selbst durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt."

Beschluss:

Es werden keine weitergehenden Anregungen und Bedenken vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 10	**Waldflurbereinigung Böttigheim 3 - Übernahme der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen; Aktualisierung zum Plan nach § 41 FlurbG - Nachtrag 1; Beschluss**

Sachverhalt:

Nach dem Vorliegen des Neuverteilungsplans ist in einem Nachtrag zum Plan nach § 41 FlurbG die Feinerschließung der nicht direkt an den Haupterschließungswegen angrenzenden Waldflächen über unbefestigte Erd- bzw. Rückewege, die geringfügige Beseitigung alter Wege ohne bauliche Veränderung und eine Aktualisierung der bisherigen Planung erforderlich (siehe Anlagenverzeichnis).

Gemäß § 42 FlurbG in Verbindung mit der letzten Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) Art. 12 AGFlurbG wurde bestimmt, dass die Zustimmung der Kommune für die Übertragung und Unterhaltung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erforderlich wird, sofern diese nicht kraft Gesetz übergehen.

In Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 02.05.2017 wird zur Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG die Zustimmung des Gemeinderats des Marktes Neubrunn zur Übernahme der im Nachtrag 1 vorgesehenen Anlagen laut Nachtragskarte M = 1:5000 benötigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung zum Beschluss vom 02.05.2017 für die im Nachtrag 1 aufgeführten Anlagen:

1. Der Markt Neubrunn ist mit der Zuteilung der öffentlichen Feld- und Waldwege im Flurbereinigungsplan in ihr Eigentum einverstanden gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit Art. 12 FlurbG.
2. Der Markt Neubrunn übernimmt gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG i.V. mit Art. 12 FlurbG im Flurbereinigungsplan die Unterhaltung an den öffentlichen Feld- und Waldwegen, soweit diese nicht kraft Gesetzes bereits in der Baulast der Gemeinde stehen oder auf sie übergehen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 11 Spendenbericht für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Gemäß der Handlungsempfehlung des Bayer. Staatsministerium des Innern werden die im Jahr 2023 eingegangenen Spenden dem Gemeinderat zur Annahme der Spenden vorgetragen. Dieses Vorgehen ist dem Straftatbestand der Vorteilsnahme (§331 Abs. 1 des Strafgesetzbuches – StGB) geschuldet und dient der Transparenz.

Die einzelnen Spenden werden durch den Vorsitzenden vorgetragen:

Verein der Garten- und Blumenfreunde	Spende für Spielgerät wegen Auflösung des Vereins	15.000,00 €
Verein der Garten- und Blumenfreunde	Spende wegen Auflösung des Vereins	3.930,11 €
Funk Containerdienst	Spende für KiGa Böttigheim	200,00 €
Hirsch, Matthias	Spende für KiGa Böttigheim	50,00 €
Spenden von Adventsfenstern Böttigheim	Spenden für KiGa Böttigheim	200,00 €
Klewar, Josef	Spende für Schwimmbad	50,00 €
Rösch, Tanja	Spende für Schwimmbad aus Yoga-Kurs	130,00
Bauer, Werner	Spende für FFW	100,00 €

Der Spendenannahme stehen nach Einschätzung der Verwaltung keine Bedenken entgegen. Es sind keine Anhaltspunkte für einen Verdacht der Beeinflussung durch die Spendenannahme zu erkennen.

Beschluss:

Die Spenden werden, wie vorgetragen, angenommen. Die Verwaltung wird gebeten, die Spenden dem Spendenzweck entsprechend zuzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 12 Bekanntgaben

Blumenweg:

Der Blumenweg wurde nach der erfolgten Vermessung nun durch den Bauhof geschottert, diese Maßnahme ist insofern abgeschlossen.

Wasserentnahmestellen:

Die Fa. GMP wurde um Abgabe eines Angebots für die Anfrage bei Firmen zur Durchführung geophysikalischer Untersuchungen samt Auswertung sowohl bzgl. des möglichen Rückbaus

des Brunnens Böttigheim als auch zur Herstellung der Wasserentnahmestellen Neubrunn und Böttigheim gebeten. Diese sind letztlich die Grundlage zur Beurteilung weiterer Maßnahmen und aufgrund der Stellungnahmen des Landratsamtes/Wasserwirtschaftsamtes notwendig.

Baumaßnahme Frankenlandstraße

Mit Nachricht vom 05.02.2024 wurde die Gemeinde in Kenntnis gesetzt, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH beabsichtigt, im Zeitraum 04.03.2024 bis 22.03.2024 Tiefbaumaßnahmen im Gehwegbereich der Frankenlandstraße durchzuführen. Auf die Bauarbeiten durch die Fa. Netcom BW bzw. Soli wurde die Telekom hingewiesen.

TOP 13 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Jutta Schmitt
Schriftführerin